

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Erber und Vladyka

gemäß § 34 LGO

zu Ltg.-1205/A-3/262

### betreffend **Förderung der 24-Stunden-Betreuung**

Der Hauptpfeiler des österreichischen Pflegesystems ist nach wie vor die so genannte informelle Pflege und Betreuung durch Angehörige. Rund 80 Prozent der Betreuungs- und Pflegearbeit wird in Österreich durch Angehörigenpflege abgedeckt. Das wichtigste Anliegen muss es dabei sein, den Menschen Sicherheit zu geben für den Fall eines Pflegebedarfes in der Familie. In Niederösterreich gibt es ein dichtes Pflege- und Betreuungsnetz, sodass für jede Betreuungssituation im gesamten Bundesland ein passendes Angebot gefunden werden kann.

Dies beginnt schon bei der Beratung bei Eintritt eines Pflegefalles: Wir lassen die Leute nicht allein mit ihren Sorgen. Die NÖ Pflegehotline berät umfassend, kompetent, vertraulich und kostenlos durch MitarbeiterInnen der NÖ Landesregierung und gibt einen Überblick über die Angebote. Diese erstrecken sich vom Betreuten Wohnen über die sozialen und sozialmedizinischen Dienste, die Förderung der 24-Stunden-Betreuung bis zu unseren Pflegeheimen.

Wir wissen aber auch, dass die Menschen so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden leben möchten. Daher ist die bestmögliche Unterstützung von pflegenden Angehörigen notwendig. Pflegenden Angehörigen zu unterstützen heißt unter anderem, die mobile Pflege auszubauen und neue Angebotsformen wie Kurzzeit- und Übergangspflege zu forcieren und stärker zu verknüpfen.

Inzwischen ist auch die 24-Stunden-Betreuung zu einer versorgungsstrategisch bedeutsamen Betreuungsvariante geworden. Seit 1.7.2007 wird durch die Förderung der 24-Stunden-Betreuung die Position pflegender Angehöriger gestärkt und damit den pflegebedürftigen Menschen so lang wie möglich ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben zu Hause ermöglicht.

Mit dem Bundesgesetz, in dem die Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten geregelt sind (Hausbetreuungsgesetz - HBeG), wurde die Möglichkeit von legalen vertraglichen Betreuungsverhältnissen für eine 24-Stunden-Betreuung zu Hause unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes geschaffen. Ziel war die Ermöglichung von legalen Betreuungsverhältnissen und dementsprechend wurde auch die Förderung konzipiert als Beitrag zu den Mehrkosten, die mit der Legalisierung der Betreuung verbunden waren. Die Betreuungskosten selbst obliegen der betreuten Person.

Das NÖ Fördermodell unterscheidet sich vom Bundesfördermodell mehrfach: Im Bundesfördermodell ist Pflegegeld der Stufe 3 eine Anspruchsvoraussetzung. Außerdem ist ein Nachweis für die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung gesondert zu erbringen. Im NÖ Fördermodell ist auch eine Förderung für Bezieher von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 möglich, wenn eine Erkrankung des dementiellen Formenkreises vorliegt. Außerdem wird in NÖ auch bei den Pflegestufen 3 und 4 keine eigene Notwendigkeitsbestätigung verlangt. Das NÖ Fördermodell ist also dadurch geprägt, dass es bei allem Verständnis für notwendige Nachweise einen möglichst unbürokratischen Zugang für alle Pflegestufen bietet. Es ist von dem Gedanken geleitet, dass eine 24-Stunden-Betreuung nicht leichtfertig angestrebt wird, sondern nur dann realisiert wird, wenn sie auch tatsächlich erforderlich ist.

Die Höhe der Förderung beträgt bei 2 gleichzeitigen Betreuungsverhältnissen auf selbständiger Basis bis zu 550 Euro monatlich und bei 2 gleichzeitigen Betreuungsverhältnissen auf unselbständiger Basis bis zu 1100 Euro monatlich. Die überwiegende Zahl der Betreuungsverhältnisse erfolgt auf selbständiger Basis, weil es in der Regel leichter finanzierbar ist.

Auf Grund einer Art. 15a-BVG-Vereinbarung werden die Kosten der 24-Stunden Betreuung zwischen dem Bund und den Ländern getragen, und übernimmt der Bund 60% und die Länder 40% der Förderung. Die Förderungen für die Pflegestufen 1 und 2 muss Niederösterreich alleine bewerkstelligen.

Diese Form der Betreuung und Förderung ist nun fast 10 Jahre alt und wurde inhaltlich – ausgenommen hinzugekommene Erschwernisse seitens des Bundes, wie z.B. die Erbringung eines Nachweises der Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung für die Pflegestufen 3 und 4 – nicht geändert. Es wäre nunmehr dringend an der Zeit, die 24-Stunden-Betreuung inhaltlich weiterzuentwickeln und an die Bedürfnisse der Menschen anzupassen.

Ein möglicher und sinnvoller neuer Anwendungsbereich für die 24-Stunden-Betreuung liegt beispielsweise in einer Kombination mit „Betreutem Wohnen“. So soll es in einer Wohnhausanlage (oder in einem zu definierenden Nahbereich) möglich sein, dass ein/e PersonenbetreuerIn die Betreuungstätigkeit für mehrere Personen übernimmt. Die konkrete Ausgestaltung solcher Betreuungsverhältnisse ist natürlich im Detail zu diskutieren und festzulegen. Denkbar ist beispielsweise, dass eine solche Form eines Betreuungsverhältnisses an bestimmte (zusätzliche) Qualifikationen gebunden ist und allenfalls mit einer höheren Förderung verbunden sein könnte.

Nachdem die 24-Stunden-Betreuung inzwischen einen bedeutenden Platz in der Pflege- und Betreuungslandschaft eingenommen hat und weiterhin stark nachgefragt wird, ist es nicht nur nötig, diese Betreuungsform zu erhalten, sondern es ist erforderlich, diese Betreuung nach etwa 10 Jahren ihres Bestehens weiterzuentwickeln.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung eine Weiterentwicklung der 24-Stunden-Betreuung zu erwirken, und zwar hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, Förderung und Finanzierung, sodass mehr Menschen diese sinnvolle und wichtige Betreuungsform nutzen können.
  
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-1205/A-3/262 miterledigt.“